

Aktenzeichen: 5 AZR 521/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 26. Januar 1983
- 5 AZR 521/80 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 15. April 1980
Oberhausen - 2 Ca 46/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 13. August 1980
Düsseldorf - 12 Sa 784/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kürzung der Gratifikation bei Leistungsmängeln

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 521/80

12 Sa 784/80 Düsseldorf

Verkündet am
26. Januar 1983

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Flachsenberg für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. August 1980 - 12 Sa 784/80 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Oberhausen vom 15. April 1980 - 2 Ca 46/80 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin befand sich seit 1964 in einem Arbeitsverhältnis bei der Beklagten, die eine Reihe von Großmärkten betreibt. Zuletzt wurde die Klägerin in der Warenannahme und mit der Auszeichnung von Konserven beschäftigt.

Die Parteien sind tarifgebunden. § 11 des hier einschlägigen Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel NRW vom 22. Februar 1977 lautet - soweit es hier interessiert - wie folgt:

- "1. Der Lohn ist am Schluß des Lohnabrechnungszeitraumes (z. B. Lohnwoche oder Kalendermonat), Prämien und sonstige Vergütungen auch für Mehr-, Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind spätestens am Schluß des folgenden Lohnabrechnungszeitraumes fällig, sofern sie nicht gemäß § 3 Nr. 2 durch Freizeit abgegolten sind. Bei Abschlagszahlungen tritt die Fälligkeit mit der Schlußzahlung ein.
2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen sowie alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind binnen 6 Wochen nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich geltend zu machen. Spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf vorgenannter Frist ist Klage zu erheben.
3.
4. Eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Ablauf der in Nr. 2 - 3 genannten Fristen ist ausgeschlossen; das gleiche gilt bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen.
5."

Die Beklagte hat ab 5. November 1979 eine "Bekanntmachung über Weihnachtsgratifikation 1979" ausgehängt. Diese Bekanntmachung hat - soweit es hier interessiert - folgenden Wortlaut:

"Wir freuen uns, Ihnen auch in diesem Jahr zusammen mit den Bezügen für November 1979 eine Weihnachtsgratifikation gewähren zu können. Die Gratifikation beträgt für Mitarbeiter, die während des gesamten Jahres 1979 bei uns tätig sind,

einen Monatsbezug in Höhe des Grundlohnes bzw. des Grundgehaltes für den Monat November 1979.

.....

Soweit einzelne Mitarbeiter in Führung oder Leistung zu ernsthaften Beanstandungen Anlaß gegeben haben, können sie nach Anhörung des Betriebsrates von der Zahlung der Weihnachtsgratifikation ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

.....

Die Gratifikation ist eine freiwillige Zuwendung, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt wird. Weder jetzt noch in Zukunft können aus dieser Gewährung weder vom Empfänger selbst noch von Dritten irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden.

.....

Die Weihnachtsgratifikationsreverse sind von den Mitarbeitern spätestens am 15.11.1979 zu unterzeichnen. Mitarbeiter, die die Unterzeichnung verweigern, erhalten keine Weihnachtsgratifikation.

Mit der Weihnachtsgratifikation bringt das Unternehmen den Mitarbeitern den Dank für die im Jahre 1979 geleistete Arbeit zum Ausdruck. Gleichzeitig rufen wir die Mitarbeiter auf, auch in dem vor uns liegenden Jahr tatkräftig bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben mitzuarbeiten."

Die Klägerin hatte erfahren, die Beklagte beabsichtige, ihr und einigen anderen Beschäftigten nach Anhörung des Betriebsrats wegen Leistungsmängeln die Weihnachtsszuwendung zu kürzen. Sie verweigerte deshalb zunächst trotz wiederholter Aufforderungen die Unterzeichnung der Gratifikationsbekanntmachung. Erst am 11. Dezember 1979 unterschrieb die Klägerin im Anschluß an eine erneute Verhandlung mit der Beklagten den entsprechenden Revers, woraufhin diese 5/6 des Grundgehalts mit der Monatsabrechnung für Dezember 1979 an die Klägerin als Weihnachtsgratifikation auszahlte.

Die Klägerin hat - ohne ihren Anspruch vorher schriftlich geltend zu machen - am 14. Januar 1980 Klage auf Zahlung der restlichen Weihnachtsgratifikation in der unstreitigen Höhe von 131,70 DM erhoben. Die Klageschrift ist der Beklagten am 16. Januar 1980 zugestellt worden.

Die Klägerin hat bestritten, daß ihre Führung oder ihre Leistung im Jahr 1979 Anlaß zu ernsthaften Beanstandungen gegeben habe, die die von der Beklagten vorgenommene Kürzung hätten rechtfertigen können. Ihr Anspruch sei auch nicht nach § 11 MTV verfallen, weil sie das gekürzte Weihnachtsgeld erst Ende Dezember 1979 ausgezahlt erhalten habe.



- 4 -

Im Übrigen habe sie bis in den Dezember 1979 hinein gehofft, sie werde die volle Gratifikation erhalten. Unter diesen Umständen sei es rechtsmißbräuchlich, wenn die Beklagte sich auf die Verfallfrist berufe.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die
Klägerin 131,70 DM nebst 4 % Zinsen
seit dem 16. Januar 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Klägerin sei insgesamt fünfmal erfolglos aufgefordert worden, die Bedingungen für die Auszahlung der Weihnachtsgratifikation unterschriftlich anzuerkennen. Allen anderen Arbeitnehmern sei die Gratifikation am 29. November 1979 ausgezahlt worden. Der Anspruch der Klägerin sei daher am 29. November 1979 fällig geworden und demgemäß bei Zustellung der Klage am 16. Januar 1980 nach § 11 MTV bereits verfallen gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Beweiserhebung über die behaupteten Leistungsmängel stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die Klägerin hat einen nicht verfallenen Anspruch auf restliche Weihnachtsgratifikation.

I. Das Landesarbeitsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob bei einer freiwilligen Leistung Unterschiede in der Höhe dann zulässig seien, wenn diese auf dem unbestimmten und kaum abgrenzbaren Begriff "ernsthafte Beanstandungen in Führung oder Leistung" beruhten. Es hat weiterhin dahingestellt sein lassen, ob derartige Beanstandungen durch die Beweisaufnahme vor dem Arbeitsgericht erwiesen und der Klägerin gegenüber zum Ausdruck gebracht worden seien. Nach



Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist nämlich der Anspruch der Klägerin jedenfalls mangels rechtzeitiger schriftlicher Geltendmachung gemäß § 11 MTV verfallen. Dabei ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Anspruch der Klägerin mit der Auszahlung der November-Bezüge am 29. November 1979 fällig geworden sei. Weil die Klägerin selbst durch ihre Weigerung, den Revers fristgerecht zu unterschreiben, die Auszahlung zu diesem Termin verhindert habe, könne sie sich nicht darauf berufen, daß ihr die gekürzte Gratifikation erst Ende Dezember 1979 ausgezahlt und abgerechnet worden sei.

II. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß der Anspruch der Klägerin verfallen sei.

1. Mit der "Bekanntmachung über Weihnachtsgratifikation 1979" hat die Beklagte allen Mitarbeitern mit den Bezügen für November 1979 eine Weihnachtsgratifikation in Höhe des November-Grundgehalts angeboten, soweit sie bei der Beklagten während des gesamten Jahres 1979 tätig waren. Nach den weiteren Bedingungen sollten von dem Bezug der Weihnachtszuwendung solche Mitarbeiter ganz oder teilweise ausgeschlossen sein, bei denen ernsthafte Beanstandungen in Leistung oder Führung vorlagen.

2. Die Zahlung der Gratifikation war davon abhängig, daß der Mitarbeiter bis spätestens am 15. November 1979 einen Revers unterzeichnete. Darin liegt die Bestimmung einer Frist zur Annahme des von der Beklagten gemachten Angebots, eine Weihnachtsgratifikation unter den festgelegten Bedingungen zu zahlen (§ 148 BGB). Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten war dieser Tag deshalb von Bedeutung, weil er "der letzte Eingabetermin für die computergesteuerte Gehaltsabrechnung" der November-Bezüge war, mit denen zusammen die Auszahlung der Weihnachtsgratifikation erfolgen sollte. Daraus folgt, daß die anspruchsberechtigten Mitarbeiter, die bis zu diesem Zeitpunkt den Revers unterschrieben hatten, von der Beklagten die Bezahlung der Weihnachtszuwendung zusammen mit den November-Bezügen verlangen konnten, für diese also der Anspruch auf Weihnachtsgratifikation am 29. November 1979 fällig geworden ist (§ 271 BGB).



3. Dieses Angebot ist von der Klägerin unstreitig nicht innerhalb der gesetzten Frist, sondern erst am 11. Dezember 1979 angenommen worden. In dieser verspäteten Annahme liegt jedoch ein neuer Antrag auf Abschluß eines Vertrages über die Gewährung einer Weihnachtsgratifikation entsprechend den Richtlinien der Beklagten (§ 150 Abs. 1 BGB), der von der Beklagten gemäß § 151 BGB durch die Entgegennahme des Reverses, spätestens aber durch die Teilauszahlung der Weihnachtsgratifikation mit den Dezember-Bezügen angenommen worden ist. Daraus folgt aber, daß der Anspruch der Klägerin frühestens mit der Entgegennahme des Reverses durch die Beklagte am 11. Dezember 1979 fällig geworden und dementsprechend bei Zustellung der Klage noch nicht verfallen war.

III. Die Klägerin kann die volle Gratifikation beanspruchen.

1. Bei der hier fraglichen Weihnachtszuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung, gleichwohl wäre die Beklagte jedoch nicht berechtigt, einzelne Arbeitnehmer willkürlich von deren Bezug ganz oder teilweise auszuschließen (BAG Urteil vom 27. Oktober 1978 - 5 AZR 273/77 - AP Nr. 97 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 1 der Gründe m. w. N.; BAG Urteil vom 11. September 1974 - 5 AZR 567/73 - AP Nr. 39 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, zu I 1 b der Gründe m. w. N.).

Hier hat die Beklagte sich vorbehalten, einzelne Mitarbeiter, die in Führung oder Leistung zu ernsthaften Beanstandungen Anlaß gegeben haben, nach Anhörung des Betriebsrats von der Zahlung der Weihnachtsgratifikation ganz oder teilweise auszuschließen. Ob sie damit die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze eingehalten hat, kann dahingestellt bleiben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Arbeitsgericht liegen nicht einmal die von der Beklagten festgesetzten Ausschlußgründe vor.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zwar keine Feststellungen darüber getroffen, ob die von der Beklagten vorgebrachten Leistungs- und Führungsmängel bei der Klägerin vorliegen und ob sie gegebenenfalls ausreichen, die vorgenommene Kürzung zu rechtfertigen. Der Senat kann jedoch auf die



- 7 -

Feststellungen des Arbeitsgerichts zurückgreifen. Die Beklagte hat in ihrer Berufungsbegründung erklärt, das Arbeitsgericht habe in seinem Urteil den Tatbestand richtig dargestellt. Nach den getroffenen Feststellungen handelt es sich insgesamt bei den von der Beklagten angeführten Vorfällen um gewöhnlich im betrieblichen Geschehen auftretende geringfügige Streitigkeiten. Diese waren weder einzeln noch insgesamt so schwerwiegend, daß sie die von der Beklagten vorgenommene Kürzung rechtfertigen könnten.

Dr. Thomas Michels-Holl Schneider

Polcyn Flachsenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)